

9.19 Umwandlung Einzelunternehmung in AG

Die im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmung *Sara Hug, Handel mit Getränken*, plant eine Geschäftserweiterung mit neuen Partnern. Dazu wird die Einzelunternehmung in die *Getränke AG* mit einem Aktienkapital von 400 umgewandelt.

In der Ausgangslage liegt die Bilanz der Einzelunternehmung vor. Im Handelswarenvorrat und in den Sachanlagen sind nicht bilanzierte, steuerlich anerkannte stille Reserven im Umfang von 50 vorhanden.

Sara Hug überträgt das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Einzelunternehmung zum Buchwert auf die Aktiengesellschaft und erwirbt dabei einen Anteil von 60% des Aktienkapitals. Der Überschuss wird als Aktionärsdarlehen gewährt.

Sara Hug zeichnet ihre Aktien zum Nominalwert. Die neuen Partner sind als Abgeltung für die stillen Reserven und den Goodwill bereit, ein Aufgeld von 30% einzuzahlen. Die Emissionskosten sind zu vernachlässigen.

a) Erstellen Sie die Gründungsbilanz der Getränke AG.

	Schlussbilanz Einzelunternehmung Sara Hug		Umbuchungen		Gründungsbilanz Getränke AG	
	Aktiven	Passiven	Soll	Haben	Aktiven	Passiven
Bankguthaben	10					
Forderungen L+L	70					
Handelswarenvorrat	90					
Sachanlagen	230					
Verbindlichkeiten L+L		80				
Hypotheken		60				
Eigenkapital		260				
Aktienkapital						
	400	400				

b) Unter welchen Bedingungen ist die Übertragung der stillen Reserven ohne Steuerfolgen auf die AG möglich?

9.19 Umwandlung Einzelunternehmung in AG

a)

	Schlussbilanz Einzelunternehmung Sara Hug		Umbuchungen		Gründungsbilanz Getränke AG	
	Aktiven	Passiven	Soll	Haben	Aktiven	Passiven
Bankguthaben	10		160 + 48		218	
Forderungen L+L	70				70	
Handelswarenvorrat	90				90	
Sachanlagen	230				230	
Verbindlichkeiten L+L		80				80
Hypotheken		60				60
Aktionärsdarlehen				20		20
Eigenkapital		260	240 + 20			
Aktienkapital				240 + 160		400
Kapitaleinlagereserven				48		48
	400	400	468	468	608	608

b) Die Übertragung der stillen Reserven kann unter folgenden Voraussetzungen steuerneutral erfolgen (vgl. Art. 19 DBG):

- Die Übertragung muss zum steuerlich massgeblichen Wert abgewickelt werden.
- Die Steuerpflicht muss in der Schweiz fortbestehen.
- Die Aktien dürfen nach der Vermögensübertragung während fünf Jahren nicht veräussert werden. Bei Verletzung der Sperrfrist müssen die übertragenen stillen Reserven nachträglich von Sara Hug als Einkommen versteuert werden.